

28/23

GZ: BMNT-UW.4.1.9/0166-RD 1/2018

Wien, am 18. September 2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gegenstand: Umwelt-Paket 2018; Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden

Um dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-529/15 zur Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG idF 2009/31/EG zu entsprechen, werden in einer Novelle des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes die Definition des Gewässerschadens und das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform adaptiert. Gleichzeitig wird das Umweltinformationsgesetz an die datenschutzrechtliche Terminologie der Datenschutzgrundverordnung der EU angepasst.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Die Bundesministerin:

Köstinger